

Satzung

des Schützenvereins Schlatt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Schlatt e.V.". Er hat seinen Sitz in Hechingen-Schlatt. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Schützenverein Schlatt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) Abhaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen schießsportlicher Art
- c) Errichtung und Unterhaltung von Schießsportstätten

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat:
- a) Aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- 4.2 Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4.3 Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Das neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpaß und auf Wunsch gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises eine Abschrift/Kopie der Satzung.
- 4.4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Gesamtvorstand von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ab 16 Jahren besitzt gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes volljährige Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, und den von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt wird.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Über die Berufung wird mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen; sie haben den Schützenpaß abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe bei der Generalversammlung bestimmt wird. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
b) Der Gesamtvorstand
c) Die Generalversammlung

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Gesamtvorstand

Er besteht aus: a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Kassier
d) Schriftführer
e) 1. Schützenmeister
f) 2. Schützenmeister
g) 1. Jugendleiter
h) 2. Jugendleiter
i) 2 Beisitzer (bis zu 4 Beisitzer)

Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen vorgesehenen Fällen der Satzung. Die Vorstandssitzungen werden einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Sie sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Das Protokoll wird von ihm und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner diese Stimmzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zu den Wahlen können nur volljährige Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu dieser Wahl vorliegt.

§ 11 Generalversammlung

Jährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Stadtteils Schlatt mit einer Frist von einer Woche einberufen.

11.1 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen des Gesamtvorstandes
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes (Wünsche und Anträge)

11.2 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.3 Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.4 Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Für Anträge auf Satzungsänderungen wird die Frist von vier Wochen vor der Generalversammlung festgesetzt. Ausgeschlossen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind; die Zulassung eines solchen Antrags zur Tagesordnung muß zuvor mit Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Stimm Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

11.5 Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn:

- a) zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen
- b) mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen
- c) der vorgeschlagene Kandidat dies beantragt.

11.6 Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor einer Generalversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Generalversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, wird er bis zur nächsten Generalversammlung vom Kassier vertreten.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Wenn die Vereinsverhältnisse es erfordern, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich:

13.1 Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

13.2 Ausschluß eines Mitgliedes

13.3 Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

13.4 Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (Ziffer 11.4)

§ 14 Kassenprüfer

Bei der Generalversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben vor der Generalversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Aufwendersersatz gelten die Vorschriften von § 2, Ziffer 2.3 und 2.4 dieser Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schäden.

58
Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den
Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen eines
Sportversicherungsvertrages vorhanden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 17.2 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.
- 17.3 Die Auflösung erfolgt, wenn von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern sich mindestens drei Viertel für die Auflösung erklären.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hechingen, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein im Stadtteil Schlatt mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Schlatt zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 05.01.1991 errichtet und durch die Generalversammlung einstimmig angenommen. Sie tritt am Tage nach der Generalversammlung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender